

Information zur Zulassung

MA Innovationsmanagement (Fachhochschule CAMPUS 02)

Studiengangskennzahl 318

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Jedenfalls als facheinschlägiger Bachelorstudiengang gilt der an der FH CAMPUS 02 absolvierte Bachelorstudiengang Innovationsmanagement. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudiengang möglich.

Die Facheinschlägigkeit des vorhergehenden Studiums ist gegeben durch Absolvierung eines Studiums mit mindestens 60 ECTS-Punkten aus den Fachbereichen Technik/Naturwissenschaften und Betriebswirtschaft, wobei aus jedem Fachbereich mindestens 20 ECTS-Punkte nachzuweisen sind. Der Fachbereich Technik/Naturwissenschaften besteht aus den Fächern Maschinenbau, Elektrotechnik, Bauwesen, Informatik, Mathematik, Physik oder Chemie.

Sofern die 20 ECTS-Punkte aus einem der beiden Fachbereiche nicht im vorhergehenden Studium erworben wurden, kann deren Nachweis ersetzt werden:

- a. durch Absolvierung einschlägiger Lehrveranstaltungen im erforderlichen Ausmaß im Rahmen eines anderen Studiums oder

- b. durch den Abschluss einer HTBLA oder BHAK oder
- c. durch einschlägige Berufserfahrung in diesem Fachbereich.

Erfolgt der Ersatz des Nachweises gemäß Punkt b oder c, ist eine zusätzliche Prüfung zur Sicherstellung der Kompetenzen bis zum Ende des ersten Studienjahres zu absolvieren. Im Fachbereich Technik/Naturwissenschaften ist das eine Prüfung über die Teilfachbereiche Maschinenbau und Elektrotechnik. Im Fachbereich Wirtschaft ist das eine Prüfung über Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Passende Literatur zur Vorbereitung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
BA Wirtschaftsingenieurwesen – Maschinenbau (alle Curriculumsversionen)	Technische Universität Graz	ohne Auflagen ¹
BA Softwareentwicklung – Wirtschaft (alle Curriculumsversionen)	Technische Universität Graz	ohne Auflagen
BA Bauingenieurwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen (mit Wahlfächern Wirtschaft) (alle Curriculumsversionen)	Technische Universität Graz	ohne Auflagen
BA Energie-, Verkehrs- und Umweltmanagement (alle Curriculumsversionen)	FH Joanneum	ohne Auflagen
BA Industriegewerbe (alle Curriculumsversionen)	FH Joanneum	ohne Auflagen
BAC Wirtschaftsingenieur (alle Curriculumsversionen)	FH Wiener Neustadt	ohne Auflagen
BA Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (alle Curriculumsversionen)	FH Technikum Wien	ohne Auflagen
BA Innovations- und Produktmanagement (alle Curriculumsversionen)	FH Oberösterreich	ohne Auflagen
BA Internationales Logistikmanagement (alle Curriculumsversionen)	FH Oberösterreich	ohne Auflagen
BA Produktion und Management (alle Curriculumsversionen)	FH Oberösterreich	ohne Auflagen

¹ Auflagen zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 4 Abs 4 FHStG.

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHStG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Für Fragen zur Zulassung steht FH-Prof. DI Dr. mont. Michael Terler (michael.terler@campus02.at) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.